

Stadt Köthen (Anhalt)
**11. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiete
Köthen – Ost/ Alte Straße“**

**Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß §§ 3 und 4
BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 - 39011 Magdeburg

Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1 – 5
06366 Köthen (Anhalt)

**11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiete Köthen-
Ost/Alte Straße“ der Stadt Köthen**

hier: Abgabenachricht

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 12.02.2019 die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese habe ich zuständigkeithalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).

Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) – p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

Halle, 28.05.2019
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.211
Bearbeitet von: Frau Scholz
Tel.: (0345) 514 - 1381
Fax.: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
Marita.Scholz@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)
poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben gem. RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01 von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen ist.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1 | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, das MLV, Referat 44, von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail an Grit.Hartmann@mlv.sachsen-anhalt.de, in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Jirsch, Kerstin

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2019 07:35
An: Jirsch, Kerstin
Cc: Zorn, Michael
Betreff: 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Gewerbelände Köthen-Ost/Alte Straße" der Stadt Köthen (Anhalt)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Hier: Stellungnahme der **oberen Immissionsschutzbehörde**

Vorhaben: 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Gewerbelände Köthen-Ost/Alte Straße" der Stadt Köthen (Anhalt)
 Stadt: Köthen (Anhalt)
 Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Aktenzeichen: 21102/01-1461/2019.BP
 Kurzbezeichnung: Köthen (Anhalt)-1461/2019.BP-Gewerbelände Köthen-Ost/Alte Straße, 11. Änderung

Mit der 11. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der im westlich angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 9 ansässigen Firma Salzgitter Mannesmann Stahlhandel GmbH nach Osten geschaffen werden. Das Unternehmen betreibt an diesem Standort einen lagerhaltenden Stahlhandel mit Anarbeitung.

Die Fragen des Lärmschutzes sind im bestehenden Bebauungsplan geregelt. Darin werden die zulässigen Schallemissionen zum Schutz der nordöstlich und östlich gelegenen Wohnbebauungen durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel begrenzt. Diese Schallkontingentierung soll im Zuge der 11. Änderung unverändert bleiben. Von daher stehen die Belange des Immissionsschutzes der Planänderung nicht entgegen.

Für das konkrete Vorhaben ist im Genehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes erfüllt werden. Bei der hier in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Belang des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld). Ich verweise auch auf deren Stellungnahme.

Dietmar Freihube
 Referat Immissionsschutz

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Bebauungsplanänderung den Belangen des Immissionsschutzes nicht entgegensteht.

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld • 06360 Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
PF 1259 1-5
06352 Köthen (Anhalt)

Amt: Bauordnungsamt
 Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
 Sprechzeiten: Di.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
 Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00
 Fr.: 9.00 – 12.00
 sowie nach Vereinbarung
 Zustimmung erteilt: Frau Hentschel
 Zimmer: 203
 Telefon: (03493) 341 620
 Fax: (03493) 341 589
 E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum
 Az.: 63-02253-2019-50 14.06.2019

Vorhaben	11. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbegelände Köthen-Ost/Alte Straße" der Stadt Köthen hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Antrag vom:
Grundstück	Köthen (Anhalt), Köthen, Alte Straße Gemarkung: Köthen,	Eingang am: 28.05.2019
		Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Brand- und Katastrophenschutz

Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen **beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen** einzureichen:

- kurze Maßnahmenbeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Arbeitskarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind.

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Aussagen zu Kampfmitteln sind bereits in der Begründung unter *Punkt 5.6 'Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise'* enthalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seite 2

63-02253-2019-50

2. Umweltamt

Bodenschutz

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde u.a. im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz auf das Bodenfunktionsbewertungsverfahren eingegangen. Hierbei wurden die Bodenfunktionen mit der Bewertungsstufe sehr gut abgeleitet. Die Einstufung beruhte in erster Linie auf der hohen Ertragsfähigkeit und dem guten Wasserhaushaltspotential. Es ist daher von einer hohen Schutzwürdigkeit des Bodens auszugehen.

Dies wurde in der Schutzgutbewertung „Boden“ des nun vorgelegten Umweltberichtes (Kap. 2.1) leider nicht aufgegriffen. Dagegen wurde hier postuliert, dass die Böden im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen aufgrund der überwiegend anthropogenen und gewerblichen Nutzung beeinträchtigt und insgesamt von geringer Wertigkeit seien. Dies kann aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Unserer Kenntnis nach wurde der überwiegende Teil der Änderungsflächen bisher ausschließlich landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzt. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist dadurch nicht signifikant beeinträchtigt worden. Insofern ist aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde am Standort nicht von einer geringen Wertigkeit der Böden auszugehen bzw. diese Aussage ist im Umweltbericht nicht ausreichend begründet.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde sollte das Kap. 2.1 des Umweltberichtes diesbezüglich überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf § 1 (1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 hinweisen - dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen!

3. Raumordnung

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen den Entwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans wie bereits zum Vorentwurf keine Bedenken.

Entsprechend Nr. 3.3 n) RdErl. des MLV vom 01.11.2018 – 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ ist die vorliegende Maßnahme nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA somit nicht erforderlich.

Aus redaktioneller Sicht ergibt sich in Kapitel 3.2 „Regionalplanung“ sowie im Quellen- und Literaturverzeichnis folgender Änderungsbedarf:

- Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W) ist am 27.04.2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg außer Kraft getreten.
- Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt wurde zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heintschel
SGL Bauplanung/Denkmalerschutz

Abwägungsvorschlag

Die Flächen im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden zwar überwiegend landwirtschaftlich genutzt, bauplanungsrechtlich ist allerdings die Änderung in ein Gewerbegebiet im Rahmen des Ursprungs-Bebauungsplanes vollzogen. Maßgeblich bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist die bauplanungsrechtliche Situation und nicht die derzeit tatsächlich ausgeübte Nutzung. Dieser Hinweis ist bereits an verschiedenen Stellen des Umweltberichtes enthalten.

Zur besseren Verdeutlichung der zugrunde zu legenden Ausgangssituation wird der Hinweis in das Kap. 2 „Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile“ des Umweltberichtes zusätzlich aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage im Kap. 2.1 „Schutzgut Boden“ richtig und es muss keine erneute Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgen.

Mit der vorliegenden Planung wird im Vergleich zum Ursprungs-Bebauungsplan keine neue zusätzliche Bodenversiegelung vorbereitet. Die GRZ bleibt auf 0,7 unverändert und somit weiterhin unterhalb des möglichen Höchstwertes für Gewerbegebiete.

Planungsziel für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine städtebaulich und naturschutzrechtlich sinnvolle Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes. Dies entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landesentwicklungsbehörde keine Bedenken bestehen und dass das Vorhaben gemäß RdErl. des MLV vom 01.11.2018 – 24-20002-01 nicht raumbedeutsam ist.

Die nebenstehenden redaktionellen Änderungen werden im Kap. 3.2 ‚Regionalplanung‘ sowie dem Quellen- und Literaturverzeichnis im Anhang der Begründung eingearbeitet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung keine Einwände gegen die geplante Änderung bestehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

4 Regionale Planungsgemeinschaft

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)Stadt Köthen (Anhalt)
Abt. Stadtentwicklung
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)Ihr Zeichen: Ji-11.Ä BP3
Ihre Nachricht vom: 2019-05-24
Unser Zeichen: 01 21 01/36/18
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (03496)40 57 93
Fax.: (0 32 12)10 53 415
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2019-06-13

11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiete Köthen-Ost/Alte Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Entwurf vom April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 und zugleich der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9 „Ehemaliges Gelände des Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Teilbereichen soll eine zusammenhängende Gewerbegebietsfläche (ÄF I) als Grundlage für die Erweiterung der ansässigen Firma Salzgitter Mannesmann Stahlhandel GmbH geschaffen werden. Dazu werden u.a. die Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 3 zum angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 aufgehoben, Gebäudehöhe analog der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 9 auf 15,0 m festgesetzt und die bisher ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der westlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 3 an andere Stelle (ÄF II) verschoben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

4 Regionale Planungsgemeinschaft

- 2 -

Hinweise zu Kapitel 3.2 „Regionalplanung“ der Begründung

Am 27.04.2019 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018) in Kraft getreten. Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 erfolgte in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.2019, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019 und des Landkreises Wittenberg am 27.04.2019.

Text, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und kartografische Darstellung können auf der Internetseite <https://www.planungsregion-abw.de> bzw. im Regionalen Informationssystem <https://34.ip-54-38-157.eu/mapbender/application/regionalplanung> eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten des REP A-B-W 2018 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (In Kraft seit 24.12.2006) im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgehoben worden.

Die Festlegung der zentralörtlichen Funktion des Mittelzentrums Köthen erfolgte nicht im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, sondern im Ziel 37 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Im Sachlichen Teilplan wurde die Abgrenzung des Zentralen Ortes vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schilling

Verteiler

MLV Ref 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Hinweise zur Rechtswirkung des Regionalen Entwicklungsplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden in Kap. 3.2 ‚Regionalplanung‘ der Begründung entsprechend geändert.

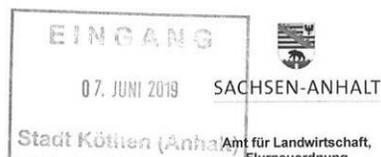
Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Der nebenstehende Hinweis bezüglich der Festlegung der zentralörtlichen Funktion von Mittelzentren wird im Kap. 3.2 ‚Regionalplanung‘ der Begründung ergänzt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

5 ALFF Anhalt



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen (Anhalt)
Abt. Stadtentwicklung
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

11. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Gewerbegelande Köthen-Ost/Alte Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Dessau-Roßlau, 06.06.2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: Ji-11.Ä-BP3 / 24.05.2019

Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Mein Zeichen: 21.4 / 98-05_2

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

Tel.: 0340 6506-608

Fachliche Stellungnahme:

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

Die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 09.01.2019 wird aufrechterhalten. Ergänzend dazu sind folgende Hinweise zu beachten:
Auf Seite 11 Pkt. 2.2 des Umweltberichtes ist von einer ...Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlichen Böden... die Rede. Im BauGB ist m. E. diese Bezeichnung nicht enthalten und sollte demzufolge nicht verwendet werden.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Des Weiteren erfolgt eine Überkompensation i. H. v. von 4.520 Biotopwertpunkten (Seite 26 des Umweltberichtes). Nach BNatSchG ist ein Ausgleich oder Ersatz des Eingriffes vorzunehmen. Eine Aufwertung durch Wertpunkte ist nicht gefordert. Werden die Kompensationsmaßnahmen festgelegt, dann sollten diese 4.520 Biotopwertpunkte durch die Stadt für andere Baumaßnahmen als Kompensationsmaßnahme eingesetzt werden können.

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@
alff.mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag

Glatzer

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehend erwähnte Stellungnahme vom 09.01.2019 wurde im Rahmen der Bearbeitung der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Der nebenstehenden Aussage wird zugestimmt und im Kap. 2.2 ‚Schutzgut Fläche‘ des Umweltberichtes wird der Begriff „hochwertige land- und forstwirtschaftliche Böden“ nicht mehr verwendet.

Aufgrund der nebenstehenden Aussage wurden die Flächenbilanzierung und die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Bilanzierungen z.T. Übertragungsfehler aufweisen. Nach erfolgter redaktioneller Überarbeitung ergibt sich nun rein rechnerisch keine Überkompensation mehr, sondern ein Defizit in Höhe von 585 WP. Dieses Ergebnis ist der Tatsache geschuldet, dass im Zuge der vorliegenden Planung der vorhandene Graben in die Bilanzierung mit eingestellt wurde, obwohl dieser bereits bei der Ursprungsplanung vorhanden aber nicht mit bilanziert worden ist. Trotz dieses Defizits ist sichergestellt, dass der durch das geplante Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann. Durch entsprechende Sicherungsinstrumente ist gewährleistet, dass der Ausgleich in dem erforderlichen Umfang durch den Verursacher umgesetzt werden muss.

Die Flächenangaben in der Tabelle 2 sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Tabelle 3) im Umweltbericht werden überarbeitet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

6 LA für Denkmalpflege



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard Wagner Str. 9 - D-06114 Halle

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTEStadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Fr. Jirsch
PF 12 59
06352 Köthen (Anhalt)Dr. Dietlind Paddenberg
Referentin
Bodendenkmalpflege - ZentralreferatHalle (Saale)
Tel. 0345/5247-496
Fax 0345/5247-460Email
dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Köthen-Ost/ Alte Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zum Planentwurf in der Fassung vom 04.04.2019
Archäologische Stellungnahme

4. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen
-

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Im Bereich der Änderungsflächen befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*eine jungsteinzeitliche Fundstelle*); weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der genannten Flächen (*Brandbestattungen: Bronze- und vorrömische Eisenzeit sowie Mittelalter; Körperbestattungen: Bronze- und römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit sowie Mittelalter; Siedlungen: Jungsteinzeit, vorrömische Eisenzeit und Mittelalter, darunter die Wüstung Osterköthen*); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Die Fundstellen in den betroffenen Flächen besitzen, wie unten stehend erläutert, eine sehr hohe Qualität und Integrität. Ggf. geplante Maßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzelle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann ggf. geplanten Maßnahmen dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Die betroffenen Flächen liegen am nordöstlichen Rand des sogenannten Altsiedellandes in Sachsen-Anhalt, das – insbesondere aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden – seit der frühesten Sesshaftwerdung der

Unser Zeichen
19-13361-41.1/Pa

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Stitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 0
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Aussagen bzw. Hinweise zum Vorkommen archäologischer Denkmale sind bereits im Kap. 4.5 ‚Denkmalschutz‘ der Begründung enthalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

6 LA für Denkmalpflege

Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Das durchgehende Auftreten von Fundstellen seit der jüngeren Steinzeit über Bronze- und vorrömische Eisenzeit sowie römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit bis hin zu Mittelalter und Neuzeit lässt darauf schließen, dass der Betrachtungsraum durch die gesamte Vorgeschichte hinweg bevorzugtes Siedlungsgebiet war und sich dies auch in der Frühgeschichte fortsetzte. Die in der direkten Nachbarschaft gelegenen vor- und frühgeschichtlichen Gräberfelder sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als Bestandteil einer bewusst gegliederten Kulturlandschaft. Besonders auffallend ist, dass die bekannten Bestattungsplätze sich halbkreisförmig nördlich um die betroffenen Flächen herum gruppieren. Sowohl nordwestlich, nördlich als auch nordöstlich des Gewerbegebietes sind Brand- und Körperbestattungen jeweils der vier aufeinanderfolgenden Epochen der Bronze-, Eisen-, Kaiser- und Völkerwanderungszeit bekannt. Von anderen vergleichbaren Fundplätzen ist bekannt, dass vor allem eisenzeitliche Bestattungsplätze mehrere Hektar groß sein und hunderte Bestattungen umfassen können. Es ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass entsprechende Relikte auch im Bereich der betroffenen Flächen erhalten sind. Die seit der jüngeren Steinzeit belegbare Siedlungs- und Bestattungskontinuität innerhalb der hier betrachteten Mikroregion verweist auf die hohe Integrität der Fundplätze im Betrachtungsraum, deren wissenschaftlich-gesellschaftlicher Wert somit als hoch einzustufen ist. Die Dokumentation der Bestandteile derartig kleinräumiger, kohärenter und dicht besiedelter Siedlungskammern ermöglicht erst den direkten chronologischen und chorologischen Vergleich der Befunde, wodurch schließlich weiterführende siedlungsarchäologische und letztlich gesellschaftspolitische Auswertungen möglich werden; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Die erste Erwähnung Köthens findet sich in mehreren Chroniken, die zum Jahre 1115 berichten, dass der Askanier Otto von Ballenstedt plündernde Slawen *bei dem Orte, der Cothen heißt* bekämpfte. Abgesehen von punktuellen weiteren urkundlichen Zeugnissen ist die Forschung aufgrund des Mangels und der Tendenzhaftigkeit der Schriftquellen jedoch auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit nahezu ausschließlich auf archäologische Bodenfunde angewiesen, deren insbesondere regional-historische Relevanz als hoch bezeichnet werden muss. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass sich der historische Ortskern von *Klepzig* unmittelbar nordöstlich und die mittelalterliche Dorfwüstung *Osterköthen* unmittelbar nordwestlich der betroffenen Flächen befinden. Die Bezeichnung „Alte Straße“ steht sicherlich mit dem infrastrukturellen Umfeld dieser mittelalterlichen und neuzeitlichen Ansiedlungen in Zusammenhang. Darauf verweisen nicht zuletzt auch die bereits bekannten mittelalterlichen Grablagen im Bereich der „Alten Straße“, direkt am Rand des Gewerbegebiets.

Die weiträumige Lage des Vorhabens im Zwickel der Saalemündung in die Elbe ist insgesamt als in höchstem Maße siedlungsgünstig zu bewerten. Dies zeigte sich zum Beispiel im Zuge der archäologischen Dokumentationen vor der Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst wenige Kilometer nördlich von Köthen. Im geplanten Baufeld konnten fünf archäologische Fundstellen erfasst werden, darunter ein äußerst außergewöhnliches früheisenzeitliches Gefäßdepot bei Obselau und eine bislang einzigartige Dorfwüstung aus dem 30-jährigen

Seite 2 von 3

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

6 LA für Denkmalpflege

Krieg (die Bestandteil der Sonderausstellung zum Thema ‚Krieg‘ im Landesmuseum in Halle war); beide Fundplätze waren im Vorfeld der Ausgrabungen nicht bekannt. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht jeglichen Baumaßnahmen bzw. Bodeneingriffen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012. Dieses ist laut Runderlass der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Paddenberg

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand Mai 2019)
Verteiler: - LDA, Abt. 2
- z. d. A.

Seite 3 von 3

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden rechtlichen Hinweise zum Umgang mit archäologischen Denkmälern sind ebenfalls bereits Bestandteil des Kap. 4.5 ‚Denkmalschutz‘ der Begründung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

8 LA für Verbraucherschutz



Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
Postfach 16 02 • 06815 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen
Amt: 061
Wallstraße 1-5

06366 Köthen



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz
Fachbereich 5
Arbeitsschutz
Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Ost

Ihr Zeichen: Ji-11.A-BP3

Ihre Nachricht vom: 24.05.2019
Datum: 27.05.2019
AZ.: LAV Dez.54-Jb-4012-39175
PA: 2641/2019-DE

Bearbeitet von: Herr Jabs

Durchwahl: 0340 6501 - 264
E-Mail:
renald.jabs@sachsen-anhalt.de

Dienstszitz Dessau-Roßlau:
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6501 - 0
Telefax: 0340 6501 - 294
E-Mail: ga-ost@sachsen-anhalt.de

Internet:
<http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>
<http://www.sachsen-anhalt.de>

Hauptsitz:
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5643 - 0
Telefax: 0345 5643 - 439
E-Mail: poststelle@sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Kto. 800 015 45
UST-IdNr. DE239035489
IBAN: DE2081000000000001545
BIC: MARKDEF 1810

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Gewerbegelande Köthen-Ost/Alte Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)

- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28.Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Voran-

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt keine Einwände bestehen.

Kenntnisnahme

Der nebenstehende Hinweis zur Bestellung eines Koordinators für Sicherheit- und Gesundheitsschutz wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen weiterführender Planungen sowie bei der Bauausführung zu beachten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**8 LA für Verbraucherschutz**

- 2 -

kündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jabs**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

10 LA Verm. und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstr. 1 - 3
06366 Köthen (Anhalt)

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbelände Köthen-Ost/Alte Straße" der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zum Planentwurf in der Fassung vom 04.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 07.01.2019 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7017052-2018) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Die hier gegebenen Hinweise gelten weiterhin und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Matthias Dressler

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken



Dessau-Roßlau, 06.06.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Jl- 11.A-BP3, 24.05.2019

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52c_V24-7006337-2019

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-9688
E-Mail: service.lvergeo@
sachsen-anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503 -1001
E-Mail: poststelle.dessau-
rosslau.lvergeo@
sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvergeo.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Abwägungsvorschlag

In der Stellungnahme von 07.01.2019 wurden allgemeine Hinweise zu vorhandenen Grenzeinrichtungen gegeben.

Der Hinweis, dass jeder ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt sowie der Hinweis zu den entsprechenden Sicherungs- und Wiederherstellungspflichten des Bauträgers werden in die Begründung in Kap. 5.6 ‚Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise‘ eingearbeitet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

11 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1 – 3
06366 Köthen (Anhalt)



Bearbeitungsnummer: 18 / 150 D 18

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiete Köthen-Ost/Alte Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.05.2019 wurde ich über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiete Köthen-Ost/Alte Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Über den Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt habe ich zuständigkeitshalber ebenfalls das Schreiben vom 24.05.2019 zum o.g. Planverfahren erhalten.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld der Regionalbereich Ost der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Belange an Bundes- und Landesstraßen zuständig ist.

Die Planunterlagen habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft.

Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Dessau-Roßlau, 06.06.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Jl- 11.Ä-BP3 24.05.2019
Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

O/21101/21102/37-2019

Bearbeitet von:
Frau Bagdahn
Marion.Bagdahn@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2212
Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
[https://lsbb.sachsen-
anhalt.de/ueber-
uns/datenschutzerklaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN DE21810000000081001500
BIC MARKDEF1810

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

11 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost

Seite 2/2

Ich erlaube mir den Hinweis zu geben, dass eine weitere Stadttechnische Erschließung des Plangebietes über das kommunale Straßennetz zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wanzek

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

17 Mitnetz Strom



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Stadt Köthen
Frau Jirsch
Wallstraße 1 - 5
06366 Köthen



Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg

Ihr Zeichen: Ji-11.Ä-BP3
Ihre Nachricht: vom 24.05.2019
Unser Zeichen: 8945/2019 VS-O-A-G Hze
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: siehe Stellungnahme
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 03.07.2019

Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbelände Köthen-Ost/Alte Straße"
der Stadt Köthen
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Frau Jirsch,

wir nehmen zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 10.01.2019 (unser Zeichen: 20040/2018 VS-O-A-G Hze) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf den damaligen Vorentwurf. Folgende Ergänzung zu unserer Stellungnahme geben wir hiermit ab:

Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen den Anschluss der PVA Gnetscher Straße 10.

Ansonsten hat sich an unserer Stellungnahme nichts geändert, sodass diese nach wie vor Gültigkeit hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Marion Heinze
Marion Heinze

Branko Mayerl
Branko Mayerl

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme vom 10.01.2018 wurde im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfs der vorliegenden Bebauungsplanänderung in die Abwägung eingestellt. Im Anschluss an diese Stellungnahme ist sie dem Abwägungsprotokoll beigelegt. Inhaltlich wird ausgeführt, dass die MITNETZ Gas dem Vorhaben uneingeschränkt zustimmt.

Kenntnisnahme

Inhaltlich wird in der Stellungnahme darauf abgestellt, dass die MITNETZ Strom keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen plant und dass zu den Versorgungsleitungen die festgelegten Abstände entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

17 Mitnetz Strom



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Stadt Köthen
Abteilung Stadtentwicklung
Frau Jirsch
Marktstraße 1 - 3
06366 Köthen

Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg

Ihr Zeichen: Ji-11 A-BP3
Ihre Nachricht: vom 03.12.2018
Unser Zeichen: 20040/2018 VS-O-A-G Hze
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: siehe Stellungnahme
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

A.a.
-> k.j.

Naumburg, 10.01.2019

Vorentwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
"Gewerbegebiete Köthen-Ost/Alte Straße" der Stadt Köthen
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Frau Jirsch,

im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).

In den beigegeführten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Bei Fragen zu diesen Unterlagen stehen wir Ihnen gern für weitere Auskünfte zu Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an das nachfolgend genannte Servicecenter der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**17** | **Mitnetz Strom**

Seite 2/2

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,30 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit unserem Servicecenter abzustimmen.

Für Mittelspannungs- und Niederspannungskabelanlagen gelten Schutzstreifen von 2,00 m zu beiden Seiten der Trasse.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Steinkreuzweg 9
06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal oder im zuständigen Servicecenter einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung gestellt.

Zuständiges Servicecenter: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen - Telefon: 03496 420-230

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH


Marion Heinze


Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**22** | **MITNETZ Gas**

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06096 Halle (Saale)

Stadtverwaltung Köthen
PF: 1259
06352 Köthen (Anhalt)

Standort Markleeberg

Ihr Zeichen: Ji-11 A-BP3
Ihre Nachricht: vom 24.05.2019
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Hof

Name: Marlene Hoffmann
Telefon: 0341/120 7233
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Markleeberg, 29.05.2019

**Köthen, "Gewerbegebiete Köthen-Ost/Alte-Straße" - 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
Registrier-Nr.: TG-03892/2018**

Sehr geehrte Frau Jirsch,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 24.05.2019 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 10.12.2018 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme vom 10.12.2018 wurde im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfs der vorliegenden Bebauungsplanänderung in die Abwägung eingestellt. Im Anschluss an diese Stellungnahme ist sie dem Abwägungsprotokoll beigelegt. Inhaltlich wird ausgeführt, dass die MITNETZ Gas dem Vorhaben uneingeschränkt zustimmt.

Der Hinweis zur Erkundungspflicht der bauausführenden Firmen wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**22** | **MITNETZ Gas**

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

Stadtverwaltung Köthen
PF: 1259
06352 Köthen (Anhalt)

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: Ji-11.Ä-BP3
Ihre Nachricht: vom 03.12.2018
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudlof
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 10.12.2018

Köthen, "Gewerbegebiet Köthen-Ost/Alte-Straße" - 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-03892/2018

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

24 | Netzgesellschaft Köthen mbH



Netzgesellschaft Köthen mbH
Leitner Straße 27b - 06366 Köthen

Stadtverwaltung Köthen
Frau Jirsch
Marktsstraße 1-3

06366 Köthen



Name: Fechner
Telefon: 03496 5055-32
Telefax: 03496 5055-21
E-Mail: j.fechner@netzgesellschaft-koethen.de
Datum: 19.06.2019

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiete Köthen-Ost/Alte Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)

hier: - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 (2) BauGB zum Planentwurf in der Fassung vom 04.04.2019

II190619/215

Sehr geehrte Frau Jirsch,

wie wir Ihnen bereits in unserem Anschreiben vom 07.12.2018 mitgeteilt haben, befinden sich Erdgasversorgungsleitungen (Gasmitteldruckleitungen) unserer Rechtsträgerschaft im Bereich des o.g. Vorhabens. Aktuelle Lagepläne sind dem Schreiben beigelegt.

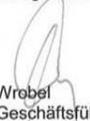
Weitere Maßnahmen unsererseits sind in dem betroffenen Bereich nicht geplant.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Tiefbauarbeiten vor Baubeginn von der bauausführenden Firma Schachterlaubnisscheine einzuholen sind.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Netzgesellschaft Köthen mbH


Wrobel
Geschäftsführer


Heiduczek
stellv. Technische Leiterin

Anlagen: - 1 Lageplan (Maßstab 1:1150)

Abwägungsvorschlag

Nach Prüfung der aktuellen Lagepläne ist festzustellen, dass sich die Versorgungsleitungen innerhalb des nördlich und östlich verlaufenden Straßenkörpers und damit außerhalb der Änderungsfläche befinden.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

25

PreZero Service Köthen GmbH



PreZero Service Köthen GmbH
Pfiemsdorfer Weg 10, 06366 Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)
PF 12 59
06352 Köthen (Anhalt)

Köthen, 27.05.2019
Heike Tesche

Tel.: +49(0)3496 7008 16
Fax: +49(0)3496 7008 12
E-Mail: heike.boeckel-tesche@prezero.com

**11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiete Köthen-Ost/Alte Straße“
der Stadt Köthen (Anhalt)
Ihr Zeichen Ji-11.Ä-BP3 vom 24.05.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jirsch,

am 01.03.2019 wurde aus der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH die PreZero Service Köthen GmbH. An unserem Leistungsspektrum hat sich nichts geändert.

Zu Ihrem o.g. Schreiben haben wir aus Sicht der öffentlich-rechtlichen und privaten Abfallsammlung folgende Anmerkungen, um deren Berücksichtigung wir bitten falls die Bereitstellung der Tonnen zur Abfallentsorgung nicht auf dem Fußweg der öffentlichen Gnetscher Strasse möglich ist.:

- Die Tragfähigkeit der Fahrbahnen muss für die Abfallsammelfahrzeuge vorhanden sein.
- Die Mindestbreite der Fahrbahnen ohne Begegnungsverkehr muss 3,55 m und die Mindestbreite der Fahrbahn bei Begegnungsverkehr 4,75 m betragen.
- Die Straßen sind so auszugestalten das in Kurvenbereichen die Schleppkurven der einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.
- Die lichte Durchfahrthöhe der Straßen muss mindestens 4,00 m zuzüglich Sicherheitsabstand betragen.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Die verkehrliche Erschließung der Änderungsflächen ist bereits erfolgt, eine Änderung der Straßenverkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Die nebenstehend aufgeführten Voraussetzungen an die bauliche Beschaffenheit der Fahrbahnen und der Seitenbereiche, den Verlauf der Kurvenradien, die Einhaltung von Durchfahrthöhen sowie die Anlage von Wendeanlagen sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht abwägungsrelevant.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

25

PreZero Service Köthen GmbH

- Die Straßen müssen in Ihren Banketten so ausgestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird.
- Ein Rückwärtsfahren darf bei neu errichteten Straßen nicht mehr erfolgen. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete tragfähige Wendeanlage verfügen.

Zur Verdeutlichung haben wir Ihnen eine entsprechende Unterlage der für uns als Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehr beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Tesche
Betriebsleiterin Anlagen

Anlage

2

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

27

Polizei

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
 Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld • Postfach 1558 • 06355 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
 Abteilung Stadtentwicklung - Frau Jirsch

Marktstr. 1-3

06366 Köthen (Anhalt)



POLIZEI
 SACHSEN-ANHALT

Polizeiinspektion
 Dessau-Roßlau

Polizeirevier
 Anhalt-Bitterfeld

Köthen (Anhalt), 18.06.2019

Betreff: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Köthen (Anhalt)
 „Gewerbegebiete Köthen-Ost / Alte Straße“

Mein Zeichen
 ZA / VO 663/19

bearbeitet von:
 POK Hübener

Sehr geehrte Frau Jirsch,

als Träger öffentlicher Belange werden die Interessen des Polizeireviers
 Anhalt-Bitterfeld durch die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 -
 „Gewerbegebiete Köthen-Ost / Alte Straße“ - der Stadt Köthen (Anhalt) nicht
 berührt.

Telefon (03496) 426-305
 Telefax (03496) 426-210

mathias.huebener
 @polizei.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 24.05.2019

Eine eventuell notwendige verkehrsrechtliche Beschilderung erfolgt
 in einem späteren Anhörungsverfahren zum Verkehrsregelplan.

Dienstgebäude:
 Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
 Friedrich-Ebert-Str. 39
 06366 Köthen (Anhalt)

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hübener, POK
 Zentrale Aufgaben, SB Verkehrsorganisation

Polizeiinspektion
 Dessau-Roßlau
 Kühnauer Straße 161
 06846 Dessau-Roßlau
 Telefon (0340) 6000-0
 Telefax (0340) 6000-210
 www.polizei.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
 poststelle.pd-ost
 @polizei.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
 Mitteilungen ohne elektronische
 Signatur

Landeshaupkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 BIC MARKDEF1810
 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Hier macht
 das Bauhaus
 Schule.**
 #moderndenken

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belagen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld nicht berührt werden.

Kennntnisnahme.